

Sitzung vom 28. März 2001

437. Anfrage (Attacken gegen den Staat Israel in der Stadt Zürich)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 8. Januar 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Am Samstag, 7. Oktober 2000, wurde durch den Stadtrat der Stadt Zürich einer Gruppierung namens «Al-Quds» die Erlaubnis erteilt, einen Demonstrationsumzug durchzuführen. Dieser startete am Helvetiaplatz, führte durch die Innenstadt und zurück an den Helvetiaplatz. Dabei nahmen gemäss Medienberichten und Passanten rund 1000 Demonstrationsteilnehmer teil.

Es muss sich dabei um eine hasserfüllte Demonstration gehandelt haben, wurde doch gerufen: «Allah el akbar» (was allein noch nicht hasserfüllt wäre) und «Nieder mit Israel». Die gleichen Worte wurden vom palästinensischen Mob anlässlich der schrecklichen Lynchung von israelischen Soldaten in Ramallah geschrien. Der Name dieser Gruppierung «Al-Quds» deutet darauf hin, dass es sich hier um fanatische Muslime handeln muss, welche der Meinung sind, dass die arabisch-muslimische Bevölkerung das alleinige Recht auf Jerusalem habe. Ferner ist aufgefallen, dass es sich hier um eine Demonstration gehandelt hat, welche die muslimisch-arabische Bevölkerung in der Schweiz gegen Israel aufhetzen soll. So waren die Spruchbänder in arabischer Schrift und somit nicht an die Mehrheit der Zürcher und Zürcherinnen gerichtet, sondern an des Arabischen mächtige Personen, welche im Grossraum Zürich leben.

Eine Demonstrationsbewilligung in Zürich macht aber nur dann Sinn, wenn sich die Demonstrationsteilnehmer in einer Form an die Zürcherinnen und Zürcher wenden, welche gesetzeskonform und für eine grosse Mehrheit verständlich ist. Dies war genau nicht der Fall. Das einzige Anliegen, welches für den Zürcher Passanten erkenntlich war, war «Nieder mit Israel» und «Barak gleich Affe». Ein solcher Extremismus darf auf Kantonsgebiet nicht toleriert werden. Mit der Demonstrationsbewilligung durch die Stadt Zürich wurde Extremisten eine Plattform geboten, um Unfrieden in unserem Lande zu stiften. Es erstaunt daher nicht weiter, wenn nach verbalen Attacken gegen den Staat Israel nun auch zu Sprengstoff gegriffen wird. Die Entwicklung, welche sich in den letzten Monaten auf Zürcher Boden abspielt, gibt zur grössten Besorgnis Anlass. Im Zusammenhang mit der Demonstration und dem Sprengstoffanschlag auf das EL-AL-Büro in Zürich bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat respektive der Kantonspolizei die Personen bekannt, welche hinter der Gruppierung «Al-Quds» stehen? Ist bekannt, ob Personen aus dem Umfeld des «Revolutionären Aufbaus Zürich» an der Demonstration mit beteiligt waren?
2. Hat die Bezirksanwaltschaft Kenntnis davon, was in arabischer Schrift auf den Spruchbändern stand? Der Verdacht liegt nahe, dass auf diesen Spruchbändern in massiver Weise gegen das Antirassismugesetz verstossen wurde. Sind bereits Strafverfahren wegen dieser Spruchbänder eröffnet worden?
3. Erachtet der Regierungsrat es als weise, solchen Gruppierungen ein Demonstrationsrecht auf Kantonsgebiet zu erteilen? Ich bitte höflich um Antwort und nicht auf den nichts sagenden Hinweis, dass die Gemeinde für das Erteilen der Demonstrationsbewilligung zuständig ist.
4. Bestehen Verdachtsmomente, ob Personen, welche an der Demonstration beteiligt waren, auch etwas mit dem Sprengstoffanschlag auf das EL-AL-Büro zu tun haben?
5. Welche präventiven Massnahmen trifft der Regierungsrat gegen diese fanatischen Gruppierungen im Kanton Zürich, um sicherzustellen, dass nicht noch schwerer wiegende Zwischenfälle passieren werden.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Al-Quds-Komitee trat im Kanton Zürich erstmals 1997 als Organisator einer Demonstration für die Sache der Palästinenser in Erscheinung. Der Name Quds geht aus dem Arabischen hervor und bedeutet Jerusalem. Diese von palästinensischen Flüchtlingen getragene Organisation setzt sich für die Sache der Palästinenser in den von Israel besetzten

Gebieten ein. Die hinter Al-Quds stehenden Exponenten sind der Kantonspolizei bekannt. Die Demonstrationsteilnehmer setzten sich jeweils ausnahmslos aus Personen aus dem nahöstlichen Raum – vorwiegend palästinensischen Flüchtlingen – zusammen. Es traten keine Personen aus dem Umkreis des Revolutionären Aufbaus Zürich aktiv auf.

Weder der Kantonspolizei noch der Bezirksanwaltschaft liegen Hinweise auf Verstösse gegen das Rassendiskriminierungsverbot (Artikel 261bis des Strafgesetzbuches, StGB) vor. Hinzuweisen ist darauf, dass Aufrufe zu Hass oder Diskriminierung, die sich gegen einen Staat richten, grundsätzlich nicht unter das Rassendiskriminierungsverbot fallen; davon ausgenommen sind nur Äusserungen, die nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Zuhörers und auf Grund des konkreten Zusammenhangs die Staatsbezeichnung synonym für eine Personengruppe verwenden, die von Art. 261bis StGB geschützt wird. Ob die Parole «Nieder mit Israel» allenfalls den Tatbestand der Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB oder der Beleidigung eines fremden Staates gemäss Art. 292 StGB erfüllt hat, kann offen bleiben, da es sich dabei um ein Antragsdelikt handelt bzw. eine Verfolgungsermächtigung des Bundesrates (Art. 302 StGB) vorliegen müsste. Beide Voraussetzungen sind nicht erfüllt, und die Bezirksanwaltschaft Zürich führt denn auch keine Strafuntersuchung in dieser Angelegenheit. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Ermittlungen bezüglich des Anschlages auf das EI-AL-Büro keine Verdachtsmomente gegen Personen ergeben haben, die an der Demonstration beteiligt waren.

Kundgebungen auf öffentlichem Grund stellen eine Form des gesteigerten Gemeingebrauchs dar und bedürfen deshalb einer Bewilligung. Diese darf jedoch Beschränkungen unterworfen werden. Beim Entscheid über die Bewilligung einer Demonstration sind die verschiedenen Interessen nach objektiven Kriterien gegeneinander abzuwägen; so sind sowohl die Anliegen der Veranstalter der Demonstration und das Recht auf öffentliche Meinungskundgabe als auch polizeiliche und andere öffentliche Interessen zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde ist an das Willkürverbot und an den Grundsatz der Rechtsgleichheit gebunden. Zudem hat sie den besonderen ideellen Gehalt der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zu beachten. Dabei hat die Behörde zwar einen Ermessensspielraum, ist jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass öffentliche Kundgebungen stattfinden können. Um dies zu gewährleisten, kann sie auch dafür geeignete Massnahmen treffen und die Bewilligungserteilung mit Auflagen verbinden. Die bisher von der Gruppierung Al-Quds durchgeführten und von der Stadt Zürich bewilligten Demonstrationen verliefen ausnahmslos ohne strafrechtlich relevante Vorfälle. Diesen Umstand hat die Bewilligungsbehörde ebenfalls in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund besteht für den Regierungsrat kein Anlass, zur erteilten Bewilligung weiter Stellung zu nehmen.

Die Kantonspolizei beobachtet im Auftrag der zuständigen Dienste des Bundesamtes für Polizei die Aktivitäten extremistischer Gruppierungen, bei denen der Verdacht deliktischen Verhaltens besteht. Dabei richten sich Inhalt, Umfang und Schranken allfälliger präventiver Massnahmen nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120). Der Regierungsrat hat die rechtlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit extremistischen Handlungen überdies in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 287/2000 ausführlich aufgezeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi